

(Dorn (F.D.P.))

- (A) Herr Finanzminister, wir begrüßen es, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in dieser Sache ihre Haltung in der Vergangenheit sehr eindeutig eingenommen hat. Sie haben versprochen, das auch in Zukunft zu tun, wenn es nämlich zur Abstimmung im Bundesrat kommt. Wir halten das für eine richtige Entscheidung.

Wir werden sicher im Haushalts- und Finanzausschuß über diese Frage weiter diskutieren müssen. Ich glaube aber - und das scheint uns wichtig zu sein bei der Betrachtung dieser ganzen Angelegenheit -, daß es entscheidend darauf ankommt, eine Lösung zu finden, die den vielen zigtausend ehrenamtlich Tätigen in den gemeinnützigen Vereinen und in den Sportvereinen eine bessere Ausgangsposition für ihre Arbeiten gibt, als sie sie im Augenblick noch haben. Das kann allein Anlaß sein, eine solche Entscheidung positiv herbeizuführen. Ich hoffe, daß wir - vielleicht sogar gemeinsam - zu einem solchen Ergebnis im Haushalts- und Finanzausschuß kommen und dann die Landesregierung bitten werden, nach der Beratung im Ausschuß diese Arbeit in Zukunft fortzusetzen.

Daß wir dabei berücksichtigen müssen, daß keine besonderen steuerpolitischen Belastungen für den Bereich Gaststätten oder Gewerbetreibende des Handels in kleinen Betrieben eintreten können und dürfen, das wissen wir alle gemeinsam, weil wir alle gemeinsam auf die Steuerleistungen dieser Bereiche in der Wirtschaft angewiesen sind.

(B) Wir müssen also eine Lösung finden, die das eine, nämlich Hilfestellung zu geben für die kleineren Vereine, ermöglicht, auf der anderen Seite aber auch die Steuergerechtigkeit in unserem Staate erhält. Ich bedanke mich und hoffe, daß wir zu einem guten Ergebnis kommen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an die beteiligten Fachausschüsse. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist damit einstimmig beschlossen.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/630
erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird einggebracht durch den Herrn Innenminister. Ich erteile Herrn Innenminister Dr. Schnoor das Wort.

Dr. Schnoor, Innenminister: Meine Damen und Herren! Obwohl das Landesbeamtengesetz seit der Neufassung am 1. Mai 1981 bereits fünfmal geändert worden ist und wir eigentlich von weiteren Novellen vorerst absehen wollten, muß ich heute eine erneute Änderung des Landesbeamtengesetzes vorschlagen. Die Änderung ist notwendig geworden und ist auch sehr eilbedürftig, um die Anwendung des am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Bundeserziehungsgeldgesetzes für die Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Es ist jetzt sicherlich nicht der Anlaß, noch einmal in eine eingehende Sachdiskussion über das Bundeserziehungsgeldgesetz einzutreten, aber ich möchte es mir doch nicht ganz versagen zu erwähnen, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit anderen Regierungen zusammen weitergehende und, wie ich meine, sozial ausgewogenere Vorstellungen hatte.

Einige dieser Ansätze möchte ich Ihnen kurz in Erinnerung rufen: Beibehaltung des bisherigen Mutterschaftsurlaubs bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes unter Wiederaufstockung des Mutterschaftsgeldes auf 750 DM, das die Bonner Regierung im Rahmen ihres Abbaus sozialer Leistungen am 1. Januar 1984 auf 510 DM reduziert hatte; Gewährung von zwei zusammenhängenden Jahren Elternurlaub mit vollem Kündigungsschutz während der ersten drei Lebensjahre des Kindes, und zwar ein Jahr unter Zahlung eines einkommensabhängigen Elterngeldes in Höhe von 600 DM und ein Jahr unter Wegfall der Bezüge; Unschädlichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wie für den Beamtenbereich für alle Arbeitnehmer bis zu 20 Stunden wöchentlich, und vieles andere mehr. Diese Vorstellungen, die auch von der SPD-Fraktion im Bundestag vorgebracht worden sind, wurden seinerzeit abgelehnt. Auch zahlreiche Änderungsanträge, die wir, u. a. auch im Bundesrat, gestellt haben, sind abgelehnt worden.

Aber, ich muß sagen, auch wenn das Bundeserziehungsgeldgesetz nach unserer Auffassung keine optimale Lösung gefunden hat: Es ist

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) ein Schritt in die richtige Richtung, und deshalb sind wir auch sehr froh, daß wir dazu das Ergänzungsgesetz für den Beamtenbereich vorlegen können. Es ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, wenn man bedenkt, daß dieses nach dem am 1. Juli 1979 von der damaligen Bundesregierung erstmalig eingeführten Mutterschaftsurlaub der zweite Schritt ist, der der Ergänzung des damaligen ersten Schrittes dient. Nachdem das Bundeserziehungsgeldgesetz, so wie es nun einmal ist, in Kraft getreten ist, müssen wir dafür sorgen, daß die mit diesem Gesetz begründeten Ansprüche der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen auch realisiert werden können.

Nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird für nach dem 31. Dezember 1985 geborene Kinder dem erziehenden Elternteil zunächst für die Dauer von 10 Monaten, ab 1988 für die Dauer von 12 Monaten, ein Erziehungsgeld gewährt.

Die Gewährung des Erziehungsgeldes setzt voraus, daß der Anspruchsberechtigte keine oder jedenfalls keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit ist im Gesetz im einzelnen festgelegt.

Die Vorschriften des Gesetzes über das Erziehungsgeld gelten für alle Anspruchsberechtigten, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nicht, und unabhängig davon, in welchem Rechtsverhältnis sie gegebenenfalls tätig sind. Dieser Abschnitt des Gesetzes findet deshalb auch unmittelbar auf die Beamten Anwendung.

(B)

In seinem zweiten Abschnitt enthält das Bundeserziehungsgeldgesetz Regelungen, die den sogenannten Erziehungsurlaub betreffen, und diese Vorschriften sind der eigentliche Anlaß für die beabsichtigte Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Um den zuvor berufstätigen, aber erziehungswilligen Elternteil überhaupt in die Lage zu versetzen, im ersten Lebensjahr des Kindes tatsächlich die Erziehung zu übernehmen, hat das Bundeserziehungsgeldgesetz neben den finanziellen Hilfen durch Gewährung des Erziehungsgeldes für Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub vorgesehen. Die Regelungen waren in der Koalition umstritten. Die Einzelheiten sind, so glaube ich, jetzt weitgehend Geschichte.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen konnte der Bund nur eine Regelung für die Arbeitnehmer und für die Bundesbeamten treffen, nicht aber für die Landesbeamten; die er-

forderliche Rechtsgrundlage kann nur der Landesgesetzgeber schaffen. Das soll mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Wir bitten um eine Rechtsverordnungsermächtigung.

Im Interesse der betroffenen Beamten wäre ich dankbar, wenn der Gesetzentwurf zügig beraten und möglichst rasch darüber entschieden werden könnte.

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke für die Einbringung und eröffne die Beratung. Ich erteile das Wort Herrn Abg. Frechen für die Fraktion der SPD.

Frechen (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes sollen die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 auch für Beamte übernommen werden. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage notwendig - der Innenminister hat das eben schon ausgeführt -, weil hinsichtlich des Erziehungsgeldes für Beamte nicht die Unmittelbarkeit gilt. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf vor, die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes hinsichtlich des Erziehungsurlaubs für Beamte zu regeln.

Der Gesetzentwurf enthält zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung. Insbesondere soll die noch zu erlassende Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Inanspruchnahme, die Dauer sowie den Entlassungsschutz regeln. Wie dies im einzelnen geschehen soll, ist zur Zeit noch nicht absehbar, weil der Verordnungsentwurf noch nicht vorliegt. Aber es ist wohl davon auszugehen, daß sich in weitgehender Angleichung an die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie an die bereits erfolgte Änderung des § 80 Bundesbeamtengesetz weder Vorteile noch Nachteile für unsere Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen ergeben werden.

Notwendig und zu begrüßen ist jedoch schon jetzt die im Gesetz enthaltene Regelung, daß während des Erziehungsurlaubs Beihilfen gewährt werden. Dies ist ohne Zweifel sachlich geboten.

Zu begrüßen ist im gleichen Zusammenhang auch die klarstellende Regelung, daß die Polizeivollzugsbeamten während des Erziehungsurlaubs weiter Anspruch auf freie Heilfürsorge erhalten sollen. Dies, meine Damen und Herren, wird um so wichtiger werden, je mehr Frauen in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden.

(Frechen (SPD))

- (A) Insgesamt bleibt also festzustellen, daß es sich hier um eine bloße Übernahme von Bundesrecht auf den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen handelt, soweit die bundesgesetzlichen Vorschriften des Erziehungsgeldgesetzes nicht unmittelbar greifen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelungen in der Rechtsverordnung im einzelnen bleiben die Beratungen im Ausschuß abzuwarten.

Die SPD-Fraktion stimmt deshalb der Überweisung an den zuständigen Ausschuß für Innere Verwaltung zu.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Es spricht jetzt Herr Abg. Paus für die Fraktion der CDU.

Paus (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Innenminister ist nicht da; ich hätte ihm das gern persönlich gesagt: Die CDU-Fraktion nimmt befriedigt zur Kenntnis, daß die Landesregierung und vor allem der Innenminister mit diesem Gesetzentwurf zugunsten der Beamten unseres Landes in zumindest zwei Fällen Inkonsequenz bewiesen haben.

- (B) Zum einen weicht der Innenminister mit diesem Gesetzentwurf von seiner politischen Linie ab, die er seit der Wende in Bonn genüßlich verfolgt: Wenn auch mit Einschränkungen, so lobt der Innenminister doch - und das selbst in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs - die Bundesregierung für eine sozialpolitische und teilweise auch innenpolitische Maßnahme. Bisher haben wir vom Innenminister eigentlich immer nur Gegenteiliges gehört: Der Innenminister hat sich dadurch ausgezeichnet, daß er bei allen Gesetzgebungsvorhaben und politischen Initiativen der Bundesregierung, vor allem des Bundesinnenministers, gar nicht genügend Negativvokabeln finden konnte, um diese Initiativen in Grund und Boden zu verdammen. Gerade erst wieder am letzten Montag hat sich der Innenminister förmlich überschlagen, als er die Entwürfe für die Sicherheitsgesetze fast als ersten Schritt zur Einführung der Diktatur in unserem Lande gebrandmarkt hat.

(Elfring (CDU): Hört, hört!)

Daß der Innenminister dabei auch immer gleich ankündigt, er wolle das Verfassungsgericht in Karlsruhe bemühen, das können wir inzwischen eigentlich nur noch mit mildem Lächeln quittieren. Das Beispiel des Demonstrationsstrafrechts macht deutlich, daß zwar immer die Lippen gespitzt werden, daß aber letztlich dann doch nicht gepiffen wird.

(C) In einem weiteren Punkt hat die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls Inkonsequenz bewiesen, wie wir erfreut feststellen müssen. Der inzwischen Etwasmehr-Kanzlerkandidat Rau hatte in der Reaktion auf sein mehr als mißglücktes "Express"-Interview schließlich erklärt, daß er zwar nicht alle Kürzungen rückgängig machen wolle; aber den Kürzungen beim Mutterschaftsgeld wolle er mannhaft zu Leibe rücken.

Schauen wir uns deshalb die Regelungen dieses Bundeserziehungsgeldgesetzes, das die Regelungen des Mutterschaftsgeldgesetzes abgelöst hat, einmal konkreter an.

Das bis zum 31. Dezember 1985 geltende Recht sah vor, daß nur Mütter einen Zahlungsanspruch hatten, die zu Beginn des Mutterschaftsurlaubs auch berufstätig waren. Es war also ein Zweiklassenrecht: Die Mütter, die wegen der Kindererziehung schon vorab ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben hatten, schauten in die Röhre. Zudem bietet das neue Recht die Möglichkeit, daß auch Väter, die die Berufsausübung unterbrechen, Erziehungsgeld in Anspruch nehmen können.

Schließlich wird das Erziehungsgeld nicht - wie das Mutterschaftsgeld - nur für sechs Monate, sondern für zehn Monate und ab 1988 sogar für ein ganzes Jahr gewährt.

(D) Meine sehr verehrten Kollegen von der SPD-Fraktion! Wenn das Beispiel Mutterschaftsgeld bzw. Erziehungsgeld nach Auffassung Ihres Kanzlerkandidaten eines der drei gravierendsten Beispiele für den Sozialabbau sein soll, dann wirft das entweder ein bezeichnendes Licht auf eines Ihrer Hauptwahlkampfangemente oder auf Ihren Kanzlerkandidaten in seiner Argumentation.

(Zustimmung bei der CDU - Hunger (SPD): Das hätten Sie gern; das ist Ihr Wunsch!)

- Herr Hunger, begründen Sie einmal, weshalb das Sozialabbau sein soll. Das hat auch der Innenminister - der immer noch nicht wieder da ist, den das Gesetz also anscheinend nicht sehr interessiert - in seiner Einlassung nicht gekonnt.

Aber kommen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf zurück! Die CDU-Fraktion stimmt diesem Gesetzentwurf im Grundsatz zu. Wir sind ebenfalls an einer sehr raschen Behandlung dieses Gesetzentwurfs im Innenausschuß interessiert. Wir erwarten aber, daß zu den Beratungen auch bereits der Entwurf der Verordnung vorgelegt wird. Wir erwarten,

(Paus (CDU))

- (A) daß dieser Entwurf soweit wie möglich eine Gleichstellung der Beamten mit den übrigen Arbeitnehmern sicherstellen wird. Gesetz und Verordnung müssen rasch in Kraft treten, da eine Reihe junger Eltern in der Beamtenschaft unseres Landes wissen müssen, unter welchen Voraussetzungen Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden kann.

Wir stimmen deshalb der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an den Innenausschuß und der zügigen Beratung zu.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich gebe jetzt das Wort an Frau Abg. Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P.

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich nur einige kurze Feststellungen machen. Ich stimme mit dem Innenminister darin überein, daß es sich bei dem Gesetz um ein Gesetz in die richtige Richtung handelt. Daß dieses Gesetz nicht in allen Punkten so optimal ist, daraus machen wir von den Freien Demokraten überhaupt kein Hehl. Das haben auch unsere bundespolitischen Sprecher in Bonn, Norbert Eimer und Irmgard Adam-Schwaetzer, sehr deutlich gesagt. Insbesondere ist uns dieses Gesetz zu bürokratisch und zu kompliziert. Aber, wie gesagt, es ist ein Weg in die richtige Richtung. Es beweist folgendes:

- (B) Erstens: In Bonn findet kein Sozialabbau statt.

Zweitens: In Bonn findet keine Ellbogengesellschaft statt.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Drittens: Die F.D.P. ist keine Partei der sozialen Kälte; denn mit Ihnen, meine Damen und Herren von der SPD, haben wir dieses Gesetz nicht durchbekommen. Mit Ihnen, meine Damen und Herren von der SPD, sind Väter und Mütter nicht gleichgestellt worden. Ich meine, das sollte man auch einmal deutlich hier herausstellen, und man sollte auch einmal deutlich machen, daß dieses Land ganz gut von einem Gesetz profitieren kann, bei dem dann steht: Kosten keine.

Insofern sollten wir dieses Gesetz hier ruhig einmal herausstellen. Wir als Freie Demokraten sind ja auch bereit herauszustellen, wenn die Sozialdemokraten etwas Positives machen und vorschlagen. Das sollten Sie auch einmal akzeptieren!

Ich bin der Meinung, wir sollten dieses Gesetz möglichst bald verabschieden; es steht ja auch schon bei der nächsten Innenausschußsitzung an. Wir können dem Gesetzentwurf im Grundsatz zustimmen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich schließe hiermit die Beratung. Ich bitte Sie, abzustimmen. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.
- Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen?
- Das ist so beschlossen.

Wir sind damit am Ende der heutigen Tagesordnung und der Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen vormittag, 10.00 Uhr, wieder ein. Die Sitzung ist geschlossen.

(Beifall)

Schluß: 16.02 Uhr

Ausgegeben: 13. Februar 1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.